Dienstag den 24 Julii 1759.
unter
Allergnädigsten Genehmhaltung

Num. XXX.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs und Märckischen auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Worauf zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu lehnen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodenn Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und *Collegien*; auch andern neuen Anstalten; *Citationen* der *Creditoren*; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und *Copulirten* zu Cleve / Wesel und Duisburg; wochentliche Korn-Preise und Brod-Taxe; auch andere dem *Publico* zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Von Abrahams Schlacht und Sieg über das Heer Kedor Laomers und seiner Bundes-Genossen.

Fernere Fortsetzung.

§. XI. Die Mannschaft welche Abraham ins Feld führet bestunde, theils aus seinen eigenen Soldaten, welche er unterhalten mußte, theils aus den Hülfs-Völckern des Mamre / Aner und Eskol seiner drey Freunde und Bundesgenossen. Es dürfte vielleicht manchem fremd düncken, daß dem Abraham eigene Soldaten zugeschrieben werden mit dem Beyfügen, er habe sie unterhalten müssen. Es kan aber dieses nicht in Zweyfel gezogen werden. Dann es stehet im 14 v nach der gewöhnlichen Uebersetzung: Er wapnete seine Knechte 318. in seinem Hause gebohren, eigentlich müste es heißen: Er ließ seine in den Waffen geübte in seinem Hause gebohrne Knechte / 318. das Schwerdt aus der Scheide ziehen (1) Es fehlet

(1) *Gusterius* in Lex ad Rad. ריק p. 790 und andere übersetzen ausführen nemlich aus dem Hause. Weilen indessen die Bedeutung des Ausziehens aus der Scheide nicht kan geleugnet werden, so schreibt er: Abraham *tyrones suos eduxit domo In umbra vitam egerant hactenus bellorum inexperti, nunc inde educuntur, & QUASI EVAGINANTUR*, Lächerlich genug.

fehlet nicht an Auslegern; welche das Wort, so durch geübtete übersetzet worden entweder gar auslassen oder demselben eine gantz andere Bedeutung geben. Bisweilen heißt das Stammwort unterrichten / unterweisen / daher glauben die Juden, daß diese eingebohrne Knechte unterwiesene oder unterrichtete genennet würden, weilen sie vom Abraham im Gottesdienste wären unterrichtet worden, so wie die Mägde von der Sara. (2) Daß Abraham sein Haus, seine Knechte und Mägde, zur Verehrung des wahren GOttes angehalten und ihnen kein Abgötterey verstattet habe, ist wohl gewiß. Hier aber ist nicht die Rede vom Gottesdienst, sondern vom Kriege und von Waffen, es ist also weit natürlicher in den Waffen geübete Knechte zu verstehen, dann sonsten läßt sich keine Ursach geben, warum dann diese 318 unterwiesene, und gleichsam eingeweihete genennet werden. Abraham hatte ja ausser diesen in seinem Hause gebohrnen Knechten noch viele andere, welche er zu Haran und sonst gekauft hatte, welche ebenfalls zur Verehrung des wahren GOttes angehalten wurden, wie sie dann auch insgesamt hernach von ihm sind beschnitten worden. Die Unterweisung im Gottesdienst kan also hier nicht als die Ursach der Benennung angeführet werden, besonders da auch eben diese ℣ 24 Jünglinge, oder wie das Grundwort sonst übersetzet wird, Knaben genannt werden. Dieses Wort aber bedeutet in den Waffen geübte Soldaten, besonders wann von Kriegen die Rede ist. 1. E. 2. Sam 25. 5. Nah. 5. 15. 2. Sam. 2. 14. u. s. f. Wie dann auch bey den Griechen / Lateinern und alten Teutschen die Soldaten, weilen man junge und starcke Männer darzu auslieset, Knaben oder Jünglinge heissen. (3) Erweget man die Lebens-Art Abrahams und seine äussere Umstände, wie auch die damahlige Sitten, so siehet man balde, daß er ohne geübten Soldaten wegen denen Streifereyen der Straffen-Räuber, welche aus Arabien in Kanaan einfielen und alles unsicher machten, nicht habe bestehen können: Zu seiner Sicherheit hatte er keine steinerne Mauer um seine Hütten, er muste also nothwendig auf eine lebendige bedacht seyn, und gewisse Knechte in dem Waffen-Handel unterweisen, worzu die in seinem Hause gebohrne die besten waren, auf deren Treue er sich eher verlassen konnte, als auf die mit Gelde erkaufte: Wie viel würde er von seiner sehr zahlreichen Heerde übrig behalten habe, wann er nicht täglich eine gewisse und in der damahligen Kriegeskunst geübte Anzahl Knechte, zur Bedeckung mitgesandt hätte. Aus eben dieser Ursach muste auch Hiob Soldaten halten. Hiob. I. 17. und von David heißts, daß er mit seinen Knechten, das ist, Soldaten der Heerde des Nabals eine Mauer gewesen sey Tag und Nacht 1. Sam 25. 5. 6. 7. 15. 16. 21. Eben diese Umstände nöthigten den Abraham viel Kameele zu unterhalten. Dann diese Thiere wurden nicht so wohl schwere Lasten zu schleppen unterhalten, dann dieses konnten die Esel auch thun; sondern vornemlich wegen dem Kriege. Kameele sind schnell und können den Durst lange vertragen, daher setzte man auf ein jedes vor alters wenigstens zwey Soldaten, welche die Dienste verrichteten, welche heut zu Tage die Reuter thun. Hiob der doch einen beständigen Sitz und Wohnplatz hatte, unterhielt deswegen 3000 Kameele.

§. XII. Ausser diesen 318 Soldaten zog Abraham noch an sich die Völcker seiner drey Bundesgenossen des Aner, Eskol und Mamre, welche ihm gerne zu Hülfe kamen, weilen ihnen an dem glücklichen Ausgange dieses Krieges alles gelegen ware, und weilen der Freundschafts-Bund, ein ander nicht zu beleidigen, sondern im Nothfall getreulich beyzustehen, solches erfoderte. Wieviel Manschaft aber ein jeder mit sich gebracht habe, läßt sich nicht bestimmen, ein jeder wird ohngefehr eben so viel angeführet haben als Abraham. Nimmt man dieses an, so bestund die gantze Armee des Abrahams etwan aus 1200 Mann (4). Die Aus-

(2) Dieser Meinung tritt auch der berühmte Herr Profess. Gerdes bey *Disput. V. ad Hist. Patr. §. I. - - VII. Miscell. Duisb.* Tom. II. p. 138:

(3) Bey den Griechen werden sie genannt παιδες oder νεανισκοι, bey den Lateinischen Schriftstellern heissen sie *juvenes & adolescentes WOLFII Cur. Crit. Tom. I. pag. 528. SCHWARZ Comment. Gr. Ling.* pag. 934. Bey den alten Teutschen trugen sie den Nahmen der Schildknappen und Spiesjungens.

(4) Mercerus meint, daß Abraham etwan 1000 Mann gehabt hätte, welches hiervon nicht sehr unterschieden ist.

leger werffen bey dieser Gelegenheit die Frage auf, warum Abraham mit den ungläubigen sich in ein Bündnis eingelassen habe. Da sie nun gröstentheils ein solches Bündnis für unerlaubt erklären, so führen sie zur Entscheidung der Frage an, Abraham hätte sie vorher bekehret. Allein ich sehe nicht warum man den Abraham in einen *Missionarium* verwandeln will. Der wahre GOtt der Himmel und Erden erschaffen hat, war zu der Zeit so unbekannt noch nicht, wie man insgemein glaubt. Melchisedech und seine Unterthanen verehrten ja diesen GOtt, von Abimelech dem Könige der Philister läßt sich eben dieses augenscheinlich aus 1. B. Mos. 20. beweisen. Was hat man dann vor Grund zu glauben, daß diese drey Freunde ihn nicht gekannt, sondern so lange ungläubig geblieben wären, bis sie durch Abraham bekehret worden. Doch gesetzt sie hätten den Götzen gedienet, hätte dann deswegen Abraham keinen Bund mit ihnen eingehen können, sich Wechselsweise im Nothfall zu verthedigen, und ein ander nicht zu schaden. In dergleichen Verträgen kommts hauptsächlich darauf an, ob die mit einander in Bund tretende Treu und Glauben halten, nicht aber was für ein oberes Wesen sie verehren. Auf Treu und Glauben wird ja auch gesehen unter solchen die einerley Religions-Form haben, wann sie Bündnisse aufrichten wollen. Weilen nun Abraham die Hülfs-Völcker seiner Bundsgenossen erwarten mußte, so kan man schliessen, daß die Schlacht nicht sofort an eben dem Tage geliefert sey, an welchem Abraham von der Gefangenschaft Loths benachrichtiget worden. Dann er mußte seinen Freunden erstlich sein Vorhaben wissen lassen, und diese musten das nöthige zu einem kurtzen Feldzuge herbeyschaffen, und sich gehörig anschicken. Dis erfoderte aber einige Tage Zeit. Daher könnte Kedor Laomer nach der gewonnenen Schlacht im Thal Siddim gantz ohngestört die fünf Städte der überwundenen Könige ausplündern, welches ebenfals nicht an einem Tage geschehen ist, und hernach mit seinem Heer bis nach Dan fortrücken. Es können 12 und mehrere Tage von der ersten bis zur zweyten Schlacht seyn verflossen gewesen.

§. XIII. Dan war der Ort wo die Schlacht geliefert wurde. Hier hatte sich Kedor Laomer gelagert, und bis dahin mußte Abraham ihm nachjagen. Durch dieses Dan verstehet man insgemein die bekannte Stadt von welcher der Jordan zum Theil seinen Nahmen soll empfangen haben. Sie lag am äussersten Ende des Landes Kanaan gegen Mitternacht, so wie Berseba gegen Mittag, nicht fern von der Stadt Sidon, am Fuß des Berges Libanon. Philippus der Vierfürst nannte sie dem Kayser Tiberius zu Ehren Cæsarea Philippi. Sechs bis acht und dreyßig Meilen war dieser Ort entfernet von Abrahams Wohnung und vom Thal Siddim, könnte man eine andere und nähere gelegene Stadt dieses Nahmens anführen, so wäre ich nicht abgeneigt diesen letzten Ort anzunehmen. Warum Kedor Laomer sich nach Dan hinaufgezogen, und ob er sich daselbst gelagert habe um sich nach dem Feldzuge zu erfrischen und auszuruhen, oder ob er sich bey dem Könige Thideal / welcher nicht weit davon (5) wohnete etwas aufhalten wollen' läßet sich aus den Umständen der Geschicht nicht entdecken. Ist es wahr was Josephus von der Lage dieses Orts berichtet, daß er grosse und fruchtbare Aecker gehabt, so war er bequem wie zum Lager eines Heers also auch zur Schlacht, und weilen daselbst die Wasser des Jordans aus den Höhlen und Grüften des Berges Paneas hervorfliessen, (6) so hatte das Lager keinen Mangel an fliessendem und gesundem Wasser.

Diese-

(5) Dan oder Cäsarea wird zwar nicht zu Galiläa der Heyden gerechnet, sondern zu dem untern oder niedern Galiläa, welches den Stamm Issaschar / Zabulon und zum Theil den Stamm Naphthali in sich begriffen. Indessen stieß es doch hart an, an das Obere Galiläa, wo Thideal muthmaßlich gewohnet hat, wie im vorhergehenden erinnert worden.

(6) Der Jordan soll eigentlich entstehen in einem kleinen runden See, welcher die Form eines Bechers hat, und deswegen Phiala genannt wird. Aus diesem See soll er unter der Erden etwann 4 Meilen bis nach Paneas fortfliessen, da er dann aus der Erden hervorbricht. Philippus welcher sein Hoflager zu Cäsarea hatte, soll in die See Phiala verschiedene Reisbündlein haben werffen lassen welche hernach im Jordan wiederum zum Vorschein gekommen. Weitläuftig beschreibt dieses alles JOSEPHUS *Ant. Jud.* lib. XV. c. XIII. de *Bel. Jud.* lib. III. c. I. & XXXV.

Diese Lage hatte auch den Vortheil, daß die geschlagene auf das Gebürge Libanon, so hoch im Rücken lag flüchten konnten, indessen mußten sie ihr Geräthe und alle Beuthe dem Überwinder zurück lassen, indem es sich nicht thun ließ solche Berg an zu schleppen. Hieraus siehet man wie es möglich gewesen, daß Abraham ALLE Habe hat wiederbringen können, wie es v. 16 bemercket wird.

§. XIV. Wir kommen nun zur Schlacht selbst. Josephus rühmet den Abraham, wegen seiner grossen Erfahrenheit im Krieges Wesen. Er hat nicht ungleich, dann wenn auch Abraham keine andere Kriege geführet hätte, als diesen einigen, so verdienete doch sein durch Klugheit und Unerschrockenheit unterstutzter Heldenmuth einen eben so herrlichen Triumphgen als diejenige waren, welche denen Helden des Alterthums sind aufgerichtet worden. Wein er hatte schon durch anderwärtige Erfahrung gelernet zur gelegenen Zeit, am rechten Ort in der besten Ordnung und mit Kriegslist den Feind anzugreiffen: darzu hatte er einen Theil seiner Knechte erzogen, darum wußte er so fort, ohne sich lange zu bedencken und ohne zu zaudern, was bey der Niederlage der fünf Könige und der Gefangenschaft des Lots zu thun sey, und auf was für Art und Weise die grausame und muthwillige Krieger kurtz und gut könnten in Ordnung gebracht werden. Zuerst bedienet er sich der allergrösten Geschwindigkeit, und brach ganz unvermuthet auf die Feunde los. Diese waren allem Ansehen nach über den glücklichen Ausgang ihres Feldzugs gutes Muths, und da sie keinen andern Feind wie sie glaubten zu fürchten hatten, so waren sie in ihrem Lager bey Dan ganz sicher, ohne die nöthige Sorgfalt gegen einen unvermutheten Angriff zu gebrauchen, besonders da sie fast auf freundes nemlich des Thideals Grund und Boden waren. Ihre Sicherheit, und Abrahams plötzlicher und ganz unerwartheter Angriff war der erste Schritt zum Siege. Man weiß was für grossen Vortheil sich ein Held durch Geschwindigkeit kan stiften, wann sein Gegentheil, die nöthige Wachsamkeit aus den Augen setzet. Zweytens er greift den Feind in seinem Lager an. So gefährlich es ist in diesen Zeiten, da die Kriegeskunst sehr hoch gestiegen einen Feind im Lager anzugreiffen, eben so gefährlich und mühsam war es vor alters, da man durch eine Wagenburg und andere Mittel den Zugang zum Lager suchte gefährlich zu machen. Gelingt es aber einem Krieger das Lager zu erstürmen, so ist der Sieg fast unausbleiblich. Denn es wird in diesem Fall die Unordnung und Verwirrung, wegen den vielen Menschen, Lust, Vieh, Hütten, Bagage und dergleichen so groß, daß es nicht leicht möglich der Verwirrung abzuhelffen, die zerstreute Mannschaft in Ordnung zu bringen, und dem Feinde fürsichtig entgegen zu führen, besonders wollen diejenige, so das Lager bestürmen, sich die Unordnung zu Nutz machen, und keine Zeit zur Ordnung verstatten. Ein vor nicht langen Jahren berühmter grosser Held griff deswegen, wo es möglich war, am liebsten die Feinde, welche er zu bestreiten hatte, in ihrem Lager an. Dieses Kunstgriffes bedienete sich auch Abraham, und zwar glücklich. Drittens er wagte den Angriff des Nachts da die Feinde im Schlafe begraben lagen, und aus Mangel des Lichts so in Verwirrung geriethen, daß sie nicht wissen konten, was Freunde oder Feinde waren. In solchen Umständen ist es wohl eher geschehen, daß Freunde ihre Schwerdter gegen einander gerichtet und sich selbst erschlagen haben. Von Abraham hatte Gideon diese Kriegslist erlernet. Mit weniger Mannschaft griff er die Midianiter in ihrem Lager an, und erwählete hierzu die Nachtzeit, und da das gantze Heer in Verwirrung gerieth, so geschahe es, daß ein jeglicher das Schwerdt wider den andern richtete. B. der Richt. 7. 21. 22. 23 Parmenio riethe Alexander dem grossen vor der zweyten Schlacht mit dem Darius ein gleiche Kriegslist an, wie Clericus hier angemercket hat. Dieser nächtliche Angriff hatte auch den Vortheil, daß die Feinde von der Stärcke oder Schwäche des Abrahams nicht urtheilen konnten, besonders da er Viertens sein Heer so weislich theilete und ordnete, daß sie zugleich an verschiedenen Orten angreiffen und das Lager bestürmen mußten, welches den Kedor Laomer auf die Gedancken bringen mußte, als ob er von einem sehr mächtigen Heer gantz eingeschlossen wäre, wodurch ihm der Muth hartnäckigen Widerstand, welcher ohnedem zur Nachtzeit nicht geschehen konnte, zu leisten benommen, und genöthiget wurde, sich mit der Flucht, so gut er konnte, zu retten.

[Nächstens der Beschluß]

Ammendorff.

Anhang.

Anhang

Num. XXX. Dienstag den 24. Julii 1759.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz- Zettel.

I. Sachen / so zu verkauffen in Duisburg.

Es sind die Erbgen. des verstorbenen Pet. Dircksen seel. willens allerhand Haus-Mobilien dieser Tagen zu verkaufen; Lusttragende können sich auf der Käyserstraß im Sterbhause einfinden und ihren Vortheil suchen.

II. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Een ygelyck word hiermede bekend gemaeckt, dat de relp. Kinderen en Erfgen. van wylen den wellgeb. Heer Joan van Raab, Koningl. Pruyss. Krygs- en Domaynen-Raad en deszelve Egtgenoot, wylen Mevrouwe C. van Rickers, voorneemens zyn, om op den 2 August a. c. in 't Kerckdorp Diedam, 2 uur van Doesborg geleegen, ten huyze van den Stadthouder en Kerckmeester W. Bloemers in de Zwaan, publice egter vrywillig en onder byzitting des Geregts dier plaetze, uytteveylen, te verkopen, ende 14 daegen daeraen volgende, zynde den 16 d. m. (ende wel ydermael 's agter middags ten 2 uur) den finalen toeslag te doen over de hiernae benoemde goederen, als: 1) Het vryaadelycke huys en hoovezaathe, de Manuhorst genoemt) beneffens die daertoe gehoorige thuynen, boomgaerden, Alleen en Bosz, van opgaaende schoone Eyck- en Beuckenboomen, Viszery, vrye Jagd, en die daeronder behoorende mitzgaeders voor het genoemde huys gelegene Bouwsteede met deszelvs byzondere Hooven, bouw- ende wydelanden, oock houtigewasz ende nog andere Regt en Geregtigheeden. 2) Een Bouwhof, de Linde genoemt, met daeragter gehoorige bouw- ende wyde thuyn, en boszlanden. 3) Een dito, de Fuyck genaemt, waerby een zeer groote wyde, en een byzonder bosz van extra schoone Eickeboomen is. 4) Eene Kabtsteede, het Greeven Goedtjen, glyckvals met bouw- en wydelanden voorzien. 5) Eene dito, Een Sorgvlieth genaemt. 6) Een groot en schoone wyde, de Koolewyne genoemt. 7) Een Sorgvlieth in Waverloher Bosz, soo tegenswoordig de Colonus Moermann in pagt heeft, binnen de vrye Heerlyckheit Diedam voornoemt, geleegen; ymand tot het een of ander stück, of oock tot alle byelkander in 't geheel, dewelcke by inkoop 25100 Fl. Holl. gekost hebben, maer zeedert dien nog om een zeer grootelycks door plantagies, Boszen van opgaende Eycke en Beuckeboomen verbeetert en geaugmenteert zyn, geneegen zynde, gelieve zig alvoorens beeter te informeeren, ende ter voorschreeve plaetz en tyd te verschynen, en zyn voordeel te zoecken.

Adolph Köppeling zu Cleve und dessen Kinder wollen zu Befridigung ihrer Creditoren publice jedoch freywillig aus der Hand verkauffen, ihr daselbst in der Haagschen Strasse kantel. belegenes Wohnhaus, zum rothen Hirsch, mit dahinten erfindlichen raumlichen Stallungen, noch eine besondere in der holländischen Mühlenstrasse zwischen The Perden und der Baginen Häusgens gelegene sehr grosse Scheuer, wozu Termini auf den 28 Julii und 4 Augusti allemahl Nachm. um 2 Uhr in Cleve auf der Stadtwaage angesetzt und Lusthabende dahin invitiret werden. Wer auch noch einen wohl conditionirten viersitzigen, vor und zu beyden Seiten mit guten Gläsern versehenen sehr commoden Reisewagen zu kauffen incliniren mögte, der beliebe sich bey ermeltem Adolph Köppeling zu melden.

Magistratus der Stadt Xanten ist willens auf Donnerstag den 26 dieses, Nachm. um 2 Uhr aufm Marckt zwey frisch gesunde dreyjährige Farrochsen von der Stadt-Gemeinde den meistbietenden zu verkaufen, und sollen so fort geliefert werden; Lusthabende können sich auf bestimmten Tag und Stunde einfinden, die Vorwarden verlesen hören, und zu ihrem Nutzen kauffen.

III. Sachen / so verkaufft in Duisburg.

Da Anton Kleinschmied sein hinter der Mauer, zwischen Waterkamp und Steinhof gelegenes Haus cum pertinentiis an geb. Waterkamp erblich verkauft: Als wird solches hiemit dem

publico

publico bekant gemacht, damit derjenige, so etwas daran zu prätendiren vermeinet, sich in Zeit von 6 Wochen gehörigen Orts melden, im widrigen Fall alsdann die Kaufschillinge ausgezahlet werden sollen.

IV. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Alsoo Hend. Hoermann in Emmerick, voor sig alsmede voor syne absente Broeders uyt vrye hand verkocht heeft aen de Heer Med. Doctor Rys, een huysje gelegen in de Kerckstraet; soo jmand eenig recht of prætensie daeraen vermeende te hebben, kan zich in tyd van 4 Wecken by den Aenkooper melden. Emmerick den 30 Juny 1759.

Es hat J. P. Hölcken aufm Wulffeshoff unterm Hohgericht Schwelm, von seinem unterhabenden Erdkotten gewisse Stücker an E. L. Schwartze erblich verkauft; diejenige, so an geds. des Verkäuffers Hölcken Erdkotten, aufm Wolffeshoff, ein dingliches Recht haben möchten, werden peremtorie abgeladen, daß sie ihre Forderungen oder Ansprache innerhalb 9 Wochen beym Gericht zu Schwelm melden, und den 17 September a. curr. Vorm., auf eine rechtliche Art justificiren oder gewärtigen sollen, daß ihnen mit Ablauf dieses Termini per sententiam, ein ewiges stillschweigen werde auferlegt werden.

Nachdem der Herr Inspector und Predtiger von Steinen zu Frömern, von seinen Miterben das so genannte von Steinsche zu ged. Frömern belegene Erbe, als: 1) die ganz baufällige Gebäude nebst den Baumgarten neben dem Kirchhofe gelegen. 2) die lange Wiede ein halb Scheffelsede Landes haltend, und worauf ein kleines Haus stehet zwischen dem Kirchen-Kamp und Hanolt Garten gelegen. 3) die Ländereyen, als (a) den Kamp mit dem Garten, so im Zuschlage lieget und 12 Scheffelse Landes hält. (b) 3 Scheffelse Landes hinter diesem Kamp zwischen Schultzen Oden und Lugs Lande gelegen, der krumme Acker genannt. (c) 4 Scheffelse aufm Wittenfelde, zwischen des Predigern und Fuldecke Land. (d) 2 Scheffelsede daselbsten zwischen Schultzen oden und dem Bauen-Lande gelegen, das Essen Müddese genannt, und (e) 3 Scheffelsede, davon eines aufm Mühlen-Wege zwischen des Predigern und Wirths Lande, und die übrigen 2 Scheffelsede an der andern Seite des Weges zwischen des Predigern und Wirths Lande gelegen, nicht weniger 4) einen Strich Holtzes aufm Bohnenkamp, aus freyer Hand erb- und eigenthümlich eingekauft, auch gleich darauf seinem ältesten Sohne hinwiederum abgetreten und erblich cediret hat, und der Herr Ankäuffer zu Sicherheit des geschehenen Ankaufs so wohl, als der Herr Cessionarius der geschehenen Cession halben Edictales gebeten, solchem Suchen auch statt gegeben worden; Als werden hiemit und Kraft dieses proclamaris, wovon eines achte und das andere zu Frömern angeschlagen, alle und jede, so an besagtes Erb und der solcherhalden geschehenen Cession eine rechtliche Ansprache, ex quocunque capite es auch seye, formiren könne, hiemit und Kraft dieses peremtorie citiret und vorabladet, daß sie à dato binnen 9 Wochen, und längstens in termino den 28 Julii a. c. Vormittags um 10 Uhr, bey hiesigem Gericht erscheinen, ihre documenta cum justificatione in Originalibus produciren, sonsten gewärtigen, daß diejenige, so sich binnen solcher Frist nicht gemeldet, nachhero nicht weiter gehöret, vielmehr von dem Kaufschilling abgewiesen und das vorbeschriebene Erbe auf den Nahmen des Hn Predigern J. D. Frans Ernst von Steinen eingetragen werden solle. Urkündl. des Gerichtl. Insiegels und mein des zeitl. Richters eigenhändigen Unterschrift. Reck den 18. May 1759.

(L.S.) Albert, Henrich, Schultz.

Herr Gerd. Biden Kaufmann in Amsterdam, und dessen Schwester Jfr Susanna Biden haben ihr elterliches Wohnhaus, dieselbst in der Rheinstraße, einerseits Hertz, anderseits Erbhof gelegen, aus der Hand verkauft. Es werden demnach alle diejenige, so an geds. Hause einige Ansprach oder dingl. Recht zu haben vermeinen, hiedurch abgeladen, um binnen 6 Wochen peremtorischer Frist, längstens den 5 Sept. a. c., solches bey hiesigem Landgericht anzuzeigen und mit untadelhaften Documenten zu verificiren, oder zu gewärtigen, daß nach solcher Zeit die Kaufgelder gegen Austrag bezahlet, und keine Forderungen weiter angenommen, sondern wer sich nicht damit in obdest. Frist gemeldet, mit Auflegung ewigen stillschweigens vom ged. Hause ausgeschlossen seyn und bleiben solle. Wesel im Landg. den 18 Julii 1759.

v. Stockum, Siegfried, v. Beinum.

Es hat J. H. Kemna zu Schwelm, an Hn Rathmann Goebel daselbst, sein im Westfelde gelegenes Stück Land erblich verkauft; Es werden dahero alle und jede, so entweder besagtes Land ex capite consanguinitatis zu retrahiren, oder daran eine real Anforderung zu formiren berechtiget, hiemit öffentlich abgeladen, um ihre vermeintliche Ansprüche beym Stadtgerichte in Schwelm auf den 8 Septemb. Nachm. um 2 Uhr, unter Strafe ewigen stillschwligens vorzubringen und zu justificiren.

V. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Wer Lust hat das Kesselflicken, ingleichen Pferdelegen und Viehschneiden im Amte Blanckenstein auf einige Jahren anzupachten, kan sich mit dem forderfamsten bey der dasigen Renthey zu Hattingen angeben, und Conditiones vernehmen.

Der Herr von Berswort in Soest, und der Herr Michels zu Norteln, als Curatores derer Minorennen von Hausen, werden innerhalb drey bis vier Wochen, das gem. Erben zuständige, im Amte Hamm, Kirchspiels Boenen gelegene adliche Guth Kettinghausen, an dieienige, so die vortheilhafteste Conditiones offeriren werden, und die sicherste Caution prästiren können, verpachten; weshalb Lusttragende sich innerhalb solcher Zeit bey obgem. Herren Curatoren melden, und die Conditiones vernehmen können.

Am nächstkünftigen Mittwoch den 25 Julii Nachm. Glocke 2, soll der zu Aesberg belegene so genannte Voetshof cum Ap- & dependentiis dem meistbietenden auf 6 oder 12 nacheinander folgende Jahren zu Meurs an des Herrn Scheffen Löninger Behausung verpachtet werden; Lusthabende können sich zur gesetzten Zeit, Ort und Stunde einfinden und ihren Vortheil suchen.

Eine wohl conditionirte Papiermühle, welche nebst den Hammern mit einem Riback versehen, zum Nierhofer Guth gehörig und im Amte Hattnegen gelegen ist, stehet von neuem aus freyer Hand zu verpachten um auf den 1 May 1760 anzutreten; wer dazu Belieben trägt, kan sich je ehender je besser beym Eygenthümer, Hr. Kaufmann J. P. Bachmann in Langenberg angeben und die Pacht-Conditiones näher vernehmen.

VI Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Es sind vom abgelebten Herrn Brgmst. Striebeck zu hiesiger Evangelisch-Lutherisch. Kirchen 250 Rthlr vermacht worden, so von dessen Erbgenahmen aus dessen Nachlassenschaft ausgezahlet sind; wer also solche gegen Hypothequen mässige Versicherung übernehmen will, kann sich beym zeitlichen Kirchmeister Herrn Zurnedden in Hattneggen melden.

Beym Pater Prior zu Marienwater, als Bevollmächtigter des Canonici zu Schieda, und zugleich Vicarii ad St. Antonium bey der Pfarrkirche zu Weeze, Hn von Böninghausen, ist ein zu dieser Vicarie gehöriges Capital ad 50 Thlr Clevisch abgeleget worden; derjenige, so solches gegen Landes-üblichen Zinsen und Hypothequen-Ordnungs-mässige Sicherheit auszunehmen verlanget, kan sich im Closter Marienwater beym P. Prior, je eher je lieber, melden.

Es soll ein Capital ppter in die 70 Rthlr, welche denen unmündigen und verstorbenen Jan Keimers Kindern durch Erbschaft anerfallen sind, rentbaar ausgethan werden; wann also jemand Lust hat sothane Gelder auf gute Hypother- und Land-übliche Zinsen zu übernehmen, kan sich je eher je lieber, in Emmerich beym Kalckscheffer und Kaufmann Mauritz Keimer als Mit-Vormund obged. Kinder melden.

VII. Sachen / so vermißt ausserhalb Duisburg.

On a volé dans la Jurisdiction d'Eckel, la nuit du 22 au 23 de May, deux Chevaux hors de la prérie, dont l'un est une Cavale d'un noir pâle agé de 8. an, marqué devant la tête d'une petite tâche blanche, de la hauteur de 15 main & demi, l'autre Cavale agé de 3 ans, est d'un noir tout enfoncé, & marqué devant la tête d'une jolie tâche ronde blanche, pas tout à fait la hauteur de 16 main. Quiconque les saura découvrir, est prié de le declarer au Gréffier à Eckel dans le pays de la Marck, aux environs de Bockem, il sera recompensé par une douceur de 10 Ecus, & son nom sera tû.

Es sind in der Jurisdiction Eickel in der Nacht vom 22 auf den 23sten May zwey Pferde aus

aus der Weide gestohlen worden; das eine ist eine achtjährige fahl-schwartze Stute mit einem kleinen weissen Zeichen vorm Kopf, 15 und eine halbe Hand hoch; das andere ist eine dreyjähre kohlschwartze Stute mit einem netten runden weissen Zeichen vorm Kopf, nicht völlig 16 Hand hoch; wer selbige wieder anzubringen weiß, wird ersucht, solches beym Gerichtschreiber zu Eickel in der Grafschaft Marck unweit Bochum zu melden, wogegen derselbe ein Accent von 10 Rthlr mit Verschweigung seines Nahmens, zu gewärtigen hat.

VIII. Von *echapirten* Persohnen in Duisburg.

Nachdem sichere Maria Wahers mittelmässiger Positur etwa 26 Jahr alt, pockennarbigen braunen Angesichts, ein bunt-gestreiftes Jack tragend, sodann Gertrud Felders, so ziemlicher Länge, ohngefehr 20 Jahr alt, blassen Angesichts, tragend ein alt Catoenen Jack, wegen eines in des Schweinhirten König Davids Haus verübten Diebstahls arrestiret worden, jedoch mittels Erbrechung einer eisernen Fensterstange zu echapiren Gelegenheit gefunden; Als wird eines jeden Orts Obrigkeit in subsidium juris requiriret, dieselbe in Betretungsfall in Haft zu bringen, und einem hiesigen Stadtgericht davon Nachricht geben zu lassen. Zugleich aber werden ged. Weibsleute hiedurch citiret, um sub pœna juris & contumaciæ binnen 9 Wochen hinwieder zu erscheinen und sich zu verantworten, mithin rechtl. Spruch abzuwarten, im widrigen Fall nach Rechten verfahren werden soll. Duisb. in jud. den 19 Julii 1759. Turck.

IX. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Die verstorbene Wittibe weyland Hn Predigern Abraham Kruimel, Helena Meurs hatte bey ihrem Leben nach Absterben der Jfr. C. E. Rungius zu Sevenaer als derselben nächste Blutverwandin in dem zu Bislich gelegenen Isingshof possession ergrieffen und manutenenz erhalten; Es werden demnach ad instantiam der Erben ged. Frau Wittiben Kruimel Kraft dieses proclamatis, wozu eines zu Bislich, das zweyte zu Alpen, und das dritte zu Ter Borgh angeschlagen, alle diejenige, so ein näheres oder sonstiges Recht an ged. Isingshof zu haben vermeinen, hiedurch edictaliter abgeladen, daß sie ihre Ansprüche binnen 12 Wochen peremtorischer Frist, wovon 4 Wochen für den ersten, 4 für den andern, und für 4 den dritten Termin zu rechnen, und zwar längstens den 17 Octobris a. c., bey hiesigem Landgericht anzeigen und sich gebührend qualificiren, oder gewärtigen müssen, daß sie nach Verfliessung des bestimmten Tages mit Auflegung ewigen stillschweigens abgewiesen werden sollen. Wesel im Landgericht den 18 Julii 1759.

v. Stockum, Siegfried, v. Beinom.

Nachdem die angeordnete Curatoren der von dem hieselbst verstorbenen Apothecker Mich. Roermond nachgelassenen minderjährigen Kinder, der Prediger Vinmann zu Homberg und hiesiger Kaufm. Joh. Henr. von de Werth, weil derselben Schulden ihnen nicht alle bekannt, noch wissen, worin selbige bestehen, zur Berichtigung eines beym Pupillen-Collegio zu übergebenen vollständigen Inventarii, um Anerkennung einer Edictal-Cit. der Cred., so an ihren Minor. zu fordern haben, bey hiesiger Landes Regierung angestanden und diesem petito deferiret worden. Als werden alle diejenige, welche an die Roermondsche Minorennen, eine rechtliche Ansprache, an Capital, rückständigen Zinsen, oder wie die Forderungen sonsten beschaffen seyn mögten, zu haben vermeinen, hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Düsseldorff, und das dritte zu Rheinberg angeschlagen, peremtorie citiret, um à dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten oder letzten Termin zu rechnen, nemlich den 17 September sich bey hiesiger Landes-Regierung zu melden und ihre Forderung gebührend vorzubringen und zu justificiren, mit der Verwarnung, daß die Ausbleibende präcludiret, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden soll. Meurs im Regierungs-Rath den 6 Junii 1759. v. Cloudt, Martyn. Jüchen.

Diese Intelligentz-Zettul sind zu bekommen im Addres-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.